

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

A. Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen (Art. 16 RPV), welche die Kriterien der Vollzugshilfe 2006 Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllen. Als ertragreichster und produktivster Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete sind sie für die Versorgung des Landes von entscheidender Bedeutung. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Fruchtfolgeflächen liegen naturgemäss vorwiegend in den Talböden. Dies sind gleichzeitig jene Gebiete, in denen die Siedlungsentwicklung und deren Dynamik am grössten sind. Um die Verwendung dieser Flächen herrscht deshalb ein Nutzungs- und Interessenskonflikt.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF) des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 16 200 ha fest.

Der Kanton Solothurn weist gemäss „Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) Kanton Solothurn“ 16 800 ha FFF aus (Stand 31.12.2016).

B. Ziele

Sämtliche Fruchtfolgeflächen schonen bzw. erhalten, um die Ernährungssouveränität der Schweiz sicherstellen zu können.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3 Abs. 2)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 26 bis 30)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11, § 4 Abs. 3)
- Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Landwirtschaft: Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, 2006
- Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft: Inventar Fruchtfolgeflächen Kanton Solothurn, Erläuterungsbericht, 2017
- Inventarkarte Fruchtfolgeflächen (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Sie schonen die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei.

L-1.2.1

Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob für den Flächenbedarf:

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können,
- Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden können.

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) erstellt ein Inventar der Fruchtfolgeflächen FFF und führt es laufend nach. Bedingt FFF-taugliche Flächen werden speziell bezeichnet. Sie dienen der Aufwertung zu geeigneten FFF.

L-1.2.2

Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen, indem sie diese in der Nutzungsplanung grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen.

L-1.2.3